BPlan "Hinter dem Schützenkruge", Osterwieck

Zusammenstellung Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sämtlicher Verfahrensschritte:

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

- 1. erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

- 2. erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

- 3. erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“
Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Abwägung öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“ - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur Auslegung gem. §43Abs. 2 BauGB; Stand: 02.10.2017

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
1	**Bernhard Gerber, Heinrich-Heine-Str. 8b, 38835 Osterwieck** **Eingang: 10.07.2017**		
	Einspruch gegen den bekanntgegebenen Entwurf des Bebauungsplanes „Hinter dem Schützenkruge" für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 13 Flurstücke 330 sowie teilweise 316/61 und 317/61 Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Wagenführ, sehr geehrte Damen und Herren, gegen den vom Stadtrat am 18.05.2017 beschlossenen und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Hinter dem Schützenkruge" für die Ortschaft Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung erheben wir hiermit fristgerecht Einspruch mit folgenden Begründungen: 1. Stellungnahmen zum Entwurf können im Bauamt, zudem auch per E-Mail (l.kuhlmann@stadt-osterwieck.de) eingereicht werden! Herr Kuhlmann ist für den Fachbereich II - Bauen und Ordnung/Bauleitplanung Hoch-/Tiefbau der Stadt Osterwieck zuständig.		
	Herr Kuhlmann ist laut seiner Aussage Eigentümer der Grundstücke im gesamten Plangebiet und des angrenzenden Flurstückes 316/61. An Herrn Kuhlmann sollen nun auch die Einsprüche und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans eingereicht werden? Hier sehen wir einen erheblichen Interessenkonflikt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist folgendes mitzuteilen: Herr Kuhlmann ist in konkret diesem Bauleitplanverfahren nicht beteiligt und wird nicht an der Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen oder an sonstigen Verfahrensschritten mitwirken. Herr Kuhlmann nimmt lediglich die Einwendungen entgegen. Weitere Tätigkeiten, die evtl. Einfluss auf das Verfahren oder die Sachentscheidung haben könnten, wird Herr Kuhlmann nicht wahrnehmen.	
	Das gesamte Plangebiet ist bereits während der Bekanntgabe und vor Beschluss des Bebauungsplanes durch Herrn Kuhlmann auf der gesamten Planungsfläche abgeschoben und es finden Bautätigkeiten statt. **Das verstößt gegen § 10 Baugesetzbuch - Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnis der Stadt Osterwieck fanden hier Erdarbeiten statt, die gem. § 60 Abs. 9 BauO LSA genehmigungsfrei sind. Sollten die Erdarbeiten nicht den Vorgaben des § 60 BauO LSA entsprechen, so wäre dies auch im Rahmen des Bauordnungsrechtes	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		zu bewerten. Das Bauplanungsrecht, in dessen Rahmen der vorliegende BPlan aufgestellt wird, ist hierfür nicht anwendbar. Deshalb kann der Hinweis nicht in die Festsetzungen dieses BPlanes einfließen.	
	Gibt es ein bzw. wird es ein Baugenehmigungsverfahren geben?	Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes fallen Vorhaben in seinem Geltungsbereich unter den § 60 Abs. 9 BauO LSA - Genehmigungsfreistellung. Das Genehmigungsfreistellungsverfahren (Bauanzeige) ist Bestandteil des Bauordnungsrechts,	
	2. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 330 ganz sowie 316/61 und 317/61 teilweise. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind nur die Flurstücke 330 und 317/61 ganz dargestellt und als <u>allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen</u>, d.h. zulässig sind somit Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Welche Bebauung auf welchem Grundstück ist konkret geplant?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konkret sollen Wohngebäude errichtet werden. Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sollen jedoch künftig die allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 BauNVO zugelassen werden. So wird eine höhere Bandbreite der Nutzungen erreicht und somit eine nachhaltigere städtebauliche Entwicklung erzielt, wodurch z.B. eventuelle Leerstände besser vermieden werden können. Die Ausweisung beispielsweise eines reinen Wohngebietes wird aus den vorgenannten Gründen nicht angestrebt.	
	3. Auszug Pkt. 2 - Anlass, Ziele und Zwecke der Satzung: „...Für das Plangebiet liegen der Stadt Osterwieck Anfragen aus der Bevölkerung zur Errichtung von Wohngebäuden vor. Es soll durch die Umsetzung der vorliegenden Planung eine Nachverdichtung der bestehenden Wohnbebauung erreicht werden. Gleichzeitig wird die zusätzliche Inanspruchnahme von unbebauten, insbesondere landwirtschaftlichen Flächen, für bauliche Nutzungen sowie die Zersiedelung der Landschaft verhindert. Das Plangebiet soll in zwei Wohngebiete - WA 1 und WA 2 - mit zwei voneinander unabhängigen Braugrundstücken geteilt werden. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 für jedes der beiden geplanten Baugrundstücke festgesetzt. Aus Grundflächenzahl von 0,3 und maßgeben-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Rahmen für das maximal mögliche Maß der baulichen Nutzung gibt die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 vor. Durch diese Festsetzung werden aller Wahrscheinlichkeit nach maximal 2 Wohneinheiten mit zugehörigen Nebenanlagen möglich sein.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	den Fläche von 2.061 m² soll die zulässige Grundfläche für die Hauptnutzung max. 618,3 m² betragen, unter Hinzuziehung der zulässigen Überschreitung max. 927,5 m …" Im Bebauungsplan ist die Größe des Wohngebäudes bzw. der Wohngebäude und die Anzahl der Wohneinheiten nicht dargestellt. Wie viele Wohneinheiten sind geplant, wenn der Bebauungsplan zur Deckung des Eigenbedarfs der Stadt Osterwieck mit Wohnraum im Sinne der Innenentwicklung beiträgt?		
	„... Zudem ist für den Investor eine bauliche Entwicklung aufgrund der Eigentumsverhältnisse nur an diesem Standort möglich..." Welcher Investor ist hier gemeint?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die namentliche Nennung des Investors unterbleibt aus Gründen des Datenschutzes.	
	Die Grundstücke wurden, so wie es sich darstellt, an Herrn Kuhlmann veräußert, obwohl sich die angrenzenden Grundstückseigentümer der H.-Heine-Straße um einen Kauf der Grundstücke bereits seit Jahren erfolglos bemüht haben. Durch schwierige Eigentumsverhältnisse war es den Anwohnern nicht möglich, die Adresse des Eigentümers von der Stadt Osterwieck zu erhalten und die Grundstücke kaufen zu können. Die Veräußerung der Grundstücke wurde nicht öffentlich gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hergang des Grundstückerwerbs ist jedoch nicht von Belang für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes.	
	4. Auszug Pkt. 4.3 - Vorranggebiete REPHarz: „... Das Plangebiet liegt jedoch sogar jenseits des HQ-extrem/HQ-200-Ereignisses. Von einem HQ-extrem/HQ-200-Ereignis betroffen ist die Fläche, die nach Bruch aller Deiche in einem Extremhochwasser voraussichtlich überflutet würde... Aufgrund der Seltenheit eines solchen Ereignisse (seltener als 100 Jahre) und unter Berücksichtigung der Lage des Geltungsbereiches außerhalb der HQ-extrem/HQ-200-Linie wird das Risiko für Überflutungen im Geltungsbereich als vernachlässigbar angesehen. *Da somit im Plangebiet die Gefahr eines Hochwassers de facto nicht vorhanden ist, steht die Planung auch nicht im Gegensatz zu den Belangen des Hochwasserschutzes, die im Vorranggebiet für Hochwasserschutz zu beachten sind."*	Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung im Vorranggebiet für Hochwasserschutz “Ilse“ beziehen sich auf die Ilse und damit zusammenhängende Hochwassergefahr. Wie schon in der Begründung ausgeführt, liegt das Plangebiet außerhalb des Bereiches für ein Extremhochwasser (HQ200). Somit ist die Gefahr einer Überflutung im Zusammenhang mit einem Ilse-Hochwasser nicht zu erwarten.	
	Die Anwohner der H.-Heine-Str. haben schon mehrfach Überflutungen durch Hochwasser bzw. Ansteigen des Grundwasserspiegels durch starke Regenfälle und Schneeschmelze erfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hochwasser durch Regenfälle / Schneeschmelze hängt mit Versickerungsfähigkeit des Bodens zusammen. Dies ist Bestandteil der	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		Niederschlagswasserentsorgung, nicht der Belange des Hochwasserschutzes im Zusammenhang mit dem Fließgewässer „Ilse“. Zwischenzeitlich ist eine Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit durchgeführt worden. Diese hat ergeben, das das Niederschlagswasser mittels geeigneter Sickeranlagen auf den Grundstücken versickert werden kann. Die Begründung wird textlich ergänzt, das Gutachten in den Anhang aufgenommen und entsprechende Festsetzungen werden in die Planzeichnung aufgenommen. Somit ist eine ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers bauplanungsrechtlich gesichert.	
	5. Auszug: Pkt. 4.3 - Natur- und Landschaft: **„...Die Baufeldfreimachung darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. stattfinden..."** Das gesamte Planungsgebiet (Baufeld) wurde bereits freigemacht, abgeschoben und mit Materialien, wahrscheinlich aus Straßenaufbruch und Erde mit schädlichen Verunreinigungen (Anhaltspunkt für Kontamination aus Aussehen des Bodens) aufgefüllt und auf der gesamten Fläche stark verdichtet. Eine große Bodenanhäufung befindet sich derzeit unmittelbar hinter dem Wohnhaus H.-Heine-Straße Nr. 8. Auf dem Baufeld ist eine Baustraße angelegt, das Niveau der Stichstraße H.-Heine-Straße Nr. 10a wurde ebenfalls in erheblicher Höhe aufgefüllt und bis zu den Gärten erweitert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnis der Stadt Osterwieck fallen die bisher im Geltungsbereich durchgeführten Arbeiten unter den § 60 BauO LSA - Verfahrensfreie Bauvorhaben. Ob mit den genannten Maßnahmen gegen geltendes Recht verstoßen wurde, kann jedoch nicht im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes geklärt werden. Es sei hier auf das geltende Bauordnungsrecht – die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt – verwiesen.	
	<u>Niederschlagswasser</u> Auszug: *„...Es ist beabsichtigt, das anfallende Niederschlagswassers zu versickern. Gewissheit über die konkrete Versickerungsfähigkeit kann nur über eine <u>Prüfung vor Ort</u> erlangt werden. Es wird deshalb empfohlen, im <u>Rahmen der Baugrunduntersuchung auch die Versickerungsfähigkeit prüfen.</u>* Ein entsprechender Hinweis wird auf die Planzeichnung übernommen. Sollte die Untersuchung ergeben, dass eine Versickerung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, so kann das Niederschlagswasser auch in den <u>vorhandenen</u>	Dem Hinweis wird gefolgt. Es wurde eine Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchgeführt und entsprechende Festsetzungen in die Planung übernommen. Es sei auf die obigen Ausführungen hierzu verwiesen.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist in diesem Fall ein Entwässerungskonzept vorzulegen. Falls nötig, kann im Entwässerungskonzept festgelegt werden, dass eventuell anfallendes überschüssiges Oberflächenwasser über Rückhaltung Z.B. in Zisternen gespeichert werden muss..." **Tatsache ist:** Am Donnerstag, dem 22.06.2017, zog ein schweres Gewitter über das Planungsgebiet. Durch den starken Regen wurde das abgeschobene, verdichtete Planungsgebiet großflächig überflutet. Unser Grundstück und die angrenzenden Grundstücke der H.-Heine-Straße wurden enorm mit Wasser und mit auf dem Baufeld aufgebrachten Material überschwemmt. Alle Wohngebäude sind unterkellert! Auf dem ursprünglichen Baufeld versickerte das anfallende Regenwasser bisher.		
	Veränderungen des Geländeniveaus durch Bodenerhöhungen und Vertiefungen bedeuten für unser angrenzendes Grundstücke eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle. Unser Wohnhaus ist unterkellert. Auch Überflutungen sind Hochwasserereignisse!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei auf die obigen Ausführungen zum Hochwasserschutz, zum Gutachten zur Versickerungsfähigkeit und den daraus resultierenden Festsetzungen verwiesen.	
	Die großflächigen Bodenbewegungen (Erhöhungen und Vertiefungen) auf dem Plangrundstück beeinträchtigen unser Grundstück und beschädigen unser Eigentum sowie die angrenzenden Nachbargrundstücke. Der Boden eines Grundstücks darf nicht über die Geländeoberfläche des benachbarten Grundstücks erhöht oder vertieft (§ 909 BGB) werden, es sei denn, es wird ein solcher Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten oder es werden solche Vorkehrungen getroffen und unterhalten, dass eine Schädigung des benachbarten Grundstücks insbesondere durch Absturz, Abschwemmung oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist (§ 17 NbG Verbot der Schädigung des benachbarten Grundstücks). Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches - Inhalt des Bebauungsplans oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist (§ 17 NbG). Die derzeitige Situation ist für uns als Eigentümer und Anwohner nicht zumutbar. Die Geländehöhen sind nicht bekannt bzw. festgelegt, das Grundstück wird ohne fachgerechte Vermessung und Entwässerungsplanung eigenmächtig aufge-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten gesetzlichen Regelungen sind jedoch nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können daher nicht in die Festsetzungen eines Bebauungsplanes aufgenommen werden.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	füllt und verändert (§ 17 NbG). Zur Darlegung der Situation sind Fotos in der Anlage beigefügt.		
	Welche Maßnahmen werden geplant und durchgeführt, um solche Überflutungen und Überschwemmungen künftig zu verhindern? Die Entwässerung der Grundstücke im Planungsgebiet sind nach den gültigen Vorschriften zu planen und auszuführen. Wir bitten um Einsichtnahme in diese Unterlagen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Es sei auf die obigen Ausführungen zum Hochwasserschutz, zum Gutachten zur Versickerungsfähigkeit und den daraus resultierenden Festsetzungen verwiesen.	
	6. Auszug Pkt. 6.4.2 - Verkehrserschließung Straßennetz: „...Über zwei von der H.-Heine-Straße abgehende öffentliche Stichstraßen ist das Plangebiet an das Verkehrsnetz angebunden. Zum einen ist dies die Erschließungsstraße im Süden des Plangebietes (Flurstück 410) und zum anderen im Norden des Geltungsbereiches die öffentliche Stichstraße (Flurstücke 423 und 326). Das öffentliche Straßennetz ist für die vorhandenen und geplanten Nutzungen ausreichend dimensioniert..." Wie schon in den vorherigen Punkten beschrieben, führte die H.-Heine-Str. nur bis zur Haus-Nr. 10a, danach war ein unbefestigter Weg, vom Niveau der Stichstraße abfallend mit seitlichem Baumbewuchs zu den Kleingärten hin vorhanden. Bis zu den Gärten wurde ein Straßenunterbau durch Herrn Kuhlmann bereits geschaffen. Die zweite Stichstraße kann durch ihre Breite wohl kaum zum öffentlichen Straßennetz zugeordnet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beide Stichstraßen auf den Flurstücken 326 und 423 bzw. 410 zählen gem. Unterlagen der Stadt Osterwieck zum öffentlichen Straßenraum. Sie sind auch für die Erschließung des Plangebietes ausreichend dimensioniert.	
	In Erwartung einer Stellungnahme zu unseren Ausführungen und Einspruch sowie Berücksichtigung bei den Planungsaktualisierungen verbleiben wir Mit freundlichen Grüßen Bernhard Germer Birgit Germer Dipl.-Ing. Babett Germer		
2	**Frank und Sylvia Neuhäuser, Heinrich-Heine-Str.8a, 38835 Osterwieck Datum Schreiben: 07.07.2017**		
	Sehr geehrter Herr Schönfeld im Zuge der Bekanntmachung der Stadt Osterwieck über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „ Hinter dem Schützenkrug" für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstücke 330 sowie teilweise 316/61 und 317/61 haben wir einige		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Einwände vorzubringen.		
	Durch die momentane Umgestaltung (massive Erdbewegungen) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind negative Auswirkungen auf unser Grundstück aufgetreten. Von dem zu bebauenden Grundstück fließt nach den Erdarbeiten Wasser auf und über die angrenzenden Grundstücke. Dieser Zustand ist absolut nicht hinzunehmen. Im Plangebiet existiert ein Gefalle von Ost nach West. Es ist zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung des anliegenden Grundstücks erfolgt. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem Wasser ist zu gewährleisten. Die in der Bekanntmachung niedergeschriebene Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung ist nicht zielführend. Gewissheit über die konkrete Versickerungsfähigkeit kann nur über eine Prüfung vor Ort erlangt werden. Es ist zu gewährleisten, das durch Oberflächenwasser keine Beeinträchtigung unseres Grundstückes erfolgt. Wir bitten Sie, entsprechende Maßnahmen bzw. Regelungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Zwischenzeitlich ist eine Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit durchgeführt worden. Diese hat ergeben, dass das Niederschlagswasser mittels geeigneter Sickeranlagen auf den Grundstücken versickert werden kann. Die Begründung wird textlich ergänzt, das Gutachten in den Anhang aufgenommen und entsprechende Festsetzungen werden in die Planzeichnung aufgenommen. Diese Festsetzungen haben zur Folge, dass mit den sonstigen Bauvorlagen durch den Bauherrn ausreichend dimensionierte Sickeranlagen nachgewiesen und umgesetzt werden müssen. Somit ist eine ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers bauplanungsrechtlich gesichert.	
	Des weiteren ist aus dem Bebauungsplan nicht ersichtlich, in welcher Höhe die Erdaufschüttung zu unserem Grundstück erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnis der Stadt Osterwieck fallen die bisher im Geltungsbereich durchgeführten Arbeiten unter den § 60 BauO LSA - Verfahrensfreie Bauvorhaben. Ob mit den genannten Maßnahmen gegen geltendes Recht verstoßen wurde, kann jedoch nicht im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes geklärt werden. Es sei hier auf das geltende Bauordnungsrecht – die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt – verwiesen. Darüber hinaus gehende Festsetzungen zur Höhe von Erdaufschüttungen gehören nicht zu den Planungszielen dieses Bebauungsplanes.	
	Außerdem ist für uns nicht erkennbar, welcher Zeitraum der Bauvorbereitung und der eigentlichen Bautätigkeit (Errichtung von Gebäuden) umfasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Bebauungsplan dient als Angebotsplan der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzun-	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		gen für Wohnbebauung. Wann diese ausgeführt wird, ist mit den Mitteln des Bauplanungsrechtes nicht festlegbar und auch nicht beabsichtigt. Dies würde dem Charakter eines Angebotsplanes zuwiderlaufen, der die Bebaubarkeit regelt und dabei zeitlich offen bleibt. Mögliche Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanes sind abschließend im § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplanes – aufgeführt. Darüber hinaus gehende Festsetzungen sind gesetzlich nicht möglich. Der Hinweis kann deshalb keinen Eingang in die Planung finden.	
	Bei längerfristiger Schwarzbrache des oben genannten Grundstückes sind schädliche Emissionen auf unser Grundstück unausweichlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Vorgang kann aus den vorgenannten Gründen nicht mit den Mitteln des Bauplanungsrechtes geregelt werden.	
	Diese aufgezeigten Faktoren wirken sich negativ auf unser Grundstück und somit auch auf unsere Lebensumstände aus. Dadurch wird der Wert unseres Grundstückes negativ beeinflusst. Mit dieser Stellungnahme erwarten wir eine Überprüfung. Osterwieck, d. 07.07.2017 Frank und Sylvia Neuhäuser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die dazu gemachten Aussagen verwiesen.	
3	**Fam. Andreas Südekum, Heinrich-Heine-Str. 8, 38835 Osterwieck Eingang: 11.07.2017**		
	Betrifft: Bauvorhaben "Hinter dem Schützenkrug"in der Ortschaft Osterwieck Flur 13 Flurstücke 330 und 3016/61 ...3l 7/61 angrenzend an das Grundstück der Familie Südekum Heinrich Heine Straße 8 in 38835 Osterwieck		
	Gegen das oben benannte Bauvorhaben "Hinter dem Schützenkrug" melden wir unsere Bedenken an. Auf Grund der jetzt schon durchgeführten Bautätigkeiten ist zu erwarten, dass das Oberflächenwasser nicht mehr auf dem zu bebauendem Grundstück versickern kann. Durch das Verdichten des Untergrundes und aufschütten des Geländes um bis zu Im ist das Regenwasser mit Sicherheit gezwungen auf die nun tiefer liegen-	Dem Hinweis wird gefolgt. Zwischenzeitlich ist eine Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit durchgeführt worden. Diese hat ergeben, dass das Niederschlagswasser mittels geeigneter Sickeranlagen auf den Grundstücken versickert werden kann. Die Begründung wird textlich ergänzt, das Gutachten in den An-	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	den Grundstücke zu laufen also auf unsere (was die Regenfälle in den letzten Tagen schon gezeigt haben). Dadurch sehen wir die Wohnqualität und den Wert unserer Grundstücke gefährdet. Es ist daher angetan dieses zu Berücksichtigen und für Abhilfe zu sorgen (zum Beispiel durch Auflagen / Bauliche Maßnahmen). Wie bitten darum unsere Bedenken in dem Bebauungsplan zu berücksichtigen. Mit freundlichem Gruß Familie Südekum	hang aufgenommen und entsprechende Festsetzungen werden in die Planzeichnung aufgenommen. Diese Festsetzungen haben zur Folge, dass mit den sonstigen Bauvorlagen durch den Bauherrn ausreichend dimensionierte Sickeranlagen nachgewiesen und umgesetzt werden müssen. Somit ist eine ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers bauplanungsrechtlich gesichert.	

Aufgestellt:
Hessen, den 02.10.2017

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“
Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Abwägung Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“ - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 02.10.2017

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
3	**Landesverwaltungsamt, Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale), Datum Stellungnahme: 30.06.2017**		
	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt. Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407)		
	lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.	- wird zur Kenntnis genommen, kein Beschluss erforderlich,	
	Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Harz, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.	- wird zur Kenntnis genommen, kein Beschluss erforderlich,	
	Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Bei Begehungen des Plangebietes konnten keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Vorgaben gem. §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG festgestellt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	
	Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Papies	- kein Beschluss erforderlich.	
4	**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg Eingang: 27.06.2017**		
	Die Stadt Osterwieck beabsichtigt, auf einer Fläche von ca. 0,2 ha zwei Baugrundstücke für eine weitere Wohnnutzung zu entwickeln. Es handelt sich um Brachflächen innerhalb eines bereits von		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Wohnbebauung geprägten Teils der südwestlichen Ortslage von Osterwieck. Um die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, stellt die Stadt Osterwieck den vorliegenden Bebauungsplan „Hinter dem Schützenkruge" auf und weist hier ein allgemeines Wohngebiet (WA), aufgeteilt in ein WA 1 und ein WA 2 aus.		
	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) sowie unter Verweis auf die bereits erfolgte Vorabstimmung zu dieser Planung (Stellungnahme vom 13.12.2016) fest, dass der Bebauungsplan „Hinter dem Schützenkruge" in der Stadt Osterwieck nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Diese Feststellung ergibt sich auf Grund der räumlichen Lage des Plangebietes, dem Planungsziel zur Nachverdichtung einer bereits vorhandenen Wohnbebauung, der geringen Flächeninanspruchnahme und der damit nicht erkennbaren Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Im Auftrag Lautenschläger	Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Kopie der Bekanntmachung sowie der damit rechtskräftigen Planzeichnung mit Begründung wird übersandt.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
6	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale Datum Stellungnahme: 12.06.2017**		
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, mit E-Mail vom 24.05.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans "Hinter dem Schützenkruge" in Osterwieck. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:		
	<u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	<u>Geologie</u> Zum geplanten Vorhaben gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. Bezüglich des Plangebietes liegen dem LAGB keine geologischen Aufschlüsse vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Nach den im LAGB vorhandenen Kartenmaterialien befindet sich der Planungsraum im Übergangsgebiet zwischen dem (großräumigen) Verbreitungsgebiet mesozoischer Festgesteine und dem sich darin eingeschnittenen Niederungsgebiet der Ilse. Nach Karten und Informationen aus Aufschlüssen der Umgebung ist jedoch davon auszugehen, dass an der Erdoberfläche bzw. oberflächennah mehrere Meter mächtige schluffig-lehmig-tonige Sedimente anstehen. Diese weisen eine nur geringe Wasserdurchlässigkeit auf und neigen zu Staunässebildung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen ist. Gleichzeitig wird der Hinweis gegeben, vorab – ggf. im Rahmen der Baugrunduntersuchung – standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen. Diese sind aus Sicht des LAGB auch zwingend erforderlich, um spätere Vernässungsprobleme und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden. Bearbeiterinnen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Beer (0345 - 5212 150) Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Der Anregung wird gefolgt. Es wurde eine Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des Bodens durchgeführt. Hier wurde zusammengefasst festgestellt, dass die Versickerung auf den Grundstücken grundsätzlich mittels Sickeranlagen, z.B. Rigolen, möglich ist. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden als textliche Festsetzung in die Planung übernommen und die Begründung wurde ergänzt. Die Festsetzungen, Begründung und Gutachten wurden per Mail am 28.09.2017 zur Abstimmung mitgeteilt. - Beschluss erforderlich	
6a	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale Eingang Stellungnahme: 28.09.2017**		
	Sehr geehrter Herr Ziehe, sie haben unserer Empfehlungen hinsichtlich der Versickerungsproblematik berücksichtigt. Entsprechende Untersuchungen wurden durch das Ingenieurbüro Bischof durchgeführt. Es wurde diesbezüglich eine fachtechnische Stellungnahme zur Versickerung erstellt. Aus Sicht des LAGB werden keine neuen Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. Im Auftrag Babett Hähnel Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Dezernat D23 – Angewandte Geologie und Georisiken Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, c/o Landkreis Harz, Postfach 15 42, 38805 Halberstadt, Eingang: 09.06.2017		
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, mit Schreiben vom 24.05.2017 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPG-Harz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Entwurf des B-Planes „Hinter dem Schützenkruge" der Stadt Osterwieck.		
	Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Im Zuge einer seit 2011 laufenden (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung" wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 24.10.16 der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung" für das zwischenzeitlich abgeschlossene Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Die Regionalversammlung beschloss die diesbezügliche Abwägung am 24.04.2017. Mit Bekanntmachung vom 19.12.2015 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung" öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung noch keine weiteren Beschlüsse gefasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 - 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Nach Prüfung der Antragsunterlagen kann festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 -4 CN14.01). Gemäß den Festlegungen des Regionalplanes Harz befindet sich das nördliche Plangebiet im Vorranggebiet für Hochwasserschutz der Ilse, der südliche Teil ist in einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz des REPHarz gelegen. Die Festlegungen zum Vorranggebiet für Hochwasserschutz im REPHarz basierten auf den Überschwemmungsgebieten nach damals geltendem Landesrecht. Der Abgleich mit den neuen Hochwasserrisikokarten des LHW für ein HQ_{100} und ein Extremhochwasser HQ_{200} ergab, dass im Bereich der B-Plan-Flächen keine Überschwemmungen zu erwarten sind. Mit freundlichen Grüßen i.A. Dr. Jung Geschäftsstellenleiter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich.	
12	**Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt, Eingang: 30.06.2017**		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	• Bebauungsplan „Hinter dem Schützenkruge" der Stadt Osterwieck (Entwurf) Stand: März 2017 Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange **(A)** sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht **(B)** Stellung. **(A)** **FD Kreisentwicklung/-planung / Raumordnung, Kreisentwicklung** Frau Jörger Tel.: 03941/5970-6316 E-Mail: kerstin.joerger@kreis-hz.de Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben.	- wird zur Kenntnis genommen, kein Beschluss erforderlich	
	<u>Hinweis:</u> Hinsichtlich der Lage im VRG für Hochwasserschutz ist die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde entscheidend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde hat zur vorliegenden Planung keine Einwände. Zur Lage im VRG für Hochwasserschutz hat die RPG Harz folgende Stellungnahme abgegeben: *„... Die Festlegungen zum Vorranggebiet für Hochwasserschutz im REPHarz basierten auf den Überschwemmungsgebieten nach damals geltendem Landesrecht. Der Abgleich mit den neuen Hochwasserrisikokarten des LHW für ein HQ_{100} und ein Extremhochwasser HQ_{200} ergab, dass im Bereich der B-Plan-Flächen keine Überschwemmungen zu erwarten sind.“* Somit ist davon auszugehen, dass das Plangebiet den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zum Hochwasserschutz entspricht. - kein Beschluss erforderlich,	
	FD Kreisentwicklung/-planung / OPNV Frau Schulz Tel.: 03941/5970-6233, E-Mail. renate.schulz@kreis-hz.de Es gibt keine Einwände oder Hinweise zu dem vorliegenden B-Plan. Die unter Pkt. 6.4.2 der Begründung dargestellten Sachverhalte zur Kfz.-Erschließung und ÖPNV-Anbindung sind korrekt. Eine ausreichende verkehrliche Anbindung ist gesichert.	- wird zur Kenntnis genommen, kein Beschluss erforderlich	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Umweltamt / Untere Abfallbehörde Herr Brennecke Tel.: 03941/5970-5701 E-Mail: andreas.brennecke@kreis-hz.de Das o. g. Vorhaben wurde entsprechend der Zuständigkeit im Abfallrecht bearbeitet. Zu den anfallenden Abfallarten, wurden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Aus Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen zum o. g. Vorhaben und unter Beachtung nachstehend aufgeführter Hinweise keine Bedenken.		
	<u>Hinweise:</u> Gemäß § 3 Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10) i.d.g.F. ist der Bauherr unabhängig verträglicher Vereinbarungen Abfallbesitzer. Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung obliegt daher bis zur Entsorgung der Abfälle dem Bauherrn. Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten (z. Bsp. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind diese nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen. Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Straßenaufbruch oder Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist die Untere Abfallbehörde der Entsorgungsweg dieses Abfalls anzuzeigen. Die im Rahmen der Tiefbau-/Gründungsarbeiten anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind soweit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. Ist ein Einbau am Bauart nicht möglich, ist der überschüssige Bodenaushub nach den Bestimmungen der LAGA-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" in der Fassung vom 05.11.2004 einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Die LAGA-Mitteilung M 20 ist auch für die Verwendung von Bodenmaterial aus anderen Baustellen anzuwenden. Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen über	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - kein Beschluss erforderlich,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298) i.d.g.F einzuhalten. Die Nachweise über die Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zum Zwecke des Nachweises entsprechend den gesetzlichen Vorgaben 3 Jahre aufzubewahren. **Umweltamt/ Untere Bodenschutzbehörde** Herr Florschütz Tel. 03941/5970-5765 E-Mail: marcus.florschuetz@kreis-hz.de Für den Geltungsbereich des B-Plans ist für eine Teilfläche des Flurstückes 317/61 der Flur 13 in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand eine altlastverdächtige Fläche unter der Kennziffer 15 085 230 4 00133 - ehern. Aschenkuhle erfasst. Dies betrifft die Süd-Westgrenze des Planbereiches und liegt ggf. außerhalb der Bebauungsgrenze. Da die Angaben im Altlastenkataster hierzu nicht sehr plausibel sind, erfolgte im Beisein des Umweltamtes und der Bauverwaltung der Stadt Osterwieck im Juni 2017 eine Beprobung der potentiellen Ablagerungsfläche mittels 2 Baggerschurfen. Hierbei konnte nur gewachsenes Erdreich (bis ca. 1,2 m unter GOK Mutterboden) angetroffen werden. Ascheablagerungen oder Fremd- bzw. Störstoffe wurden nicht aufgefunden. Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast erneut besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen. Ev. aufgefundene belastete Materialien sind auch in abfalltechnischen Untersuchungen zu bewerten und nach entsprechender Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde des LK Harz zu entsorgen. §1 Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBI. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Der vorliegende B - Plan zielt auf die Nutzungsänderung bereits überformter innerstädtischer Flächen ab, wobei grundsätzliche Neuversiegelungen an anderer Stelle vermieden werden, was aus Sicht der uBB positiv bewertet wird.		
	Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde Frau Steffens Tel.: 03941/5970-5506 E-Mail: monika.steffens@kreis-hz.de Gegen die vorgelegte Planung gibt es folgende Bedenken/Hinweise: 1. Die kleinen Stichstraßen (beide) abgehend von der Heinrich-Heine-Straße müssen öffentlich gewidmet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beide Straßen auf den Flurstücken 326 und 423 bzw. 410 zählen gem. Unterlagen der Stadt Osterwieck zum öffentlichen Straßenraum.	
	2. Das Baugrundstück WA 1 ist zu klein für ein normales Wohnhaus.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zur Erläuterung wird der Begründung ein Bebauungsvorschlag beigefügt. Diesem ist zu entnehmen, dass das Grundstück z.B. mit einem eingeschossigen EFH mit einer Grundfläche von ca. 175 m² bebaut werden kann. Dies entspricht einer GRZ von 0,29 für die Hauptnutzung. Bei eingeschossiger Bauweise gem. § 87 BauO LSA ist mit ausgebautem Dachgeschoss eine Wohnfläche von ca. 254 m² möglich. Dies wird als ausreichend angesehen. Der Bebauungsvorschlag wird in den Anhang der Begründung aufgenommen.	
	Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhenne Tel.: 03941/5970-4168 E-Mail: sybille.ziesenhenn@kreis-hz.de Zur vorgelegten Planung wird folgende Stellungnahme abgegeben. 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.		
	2. Die in der Begründung zum B-Plan enthaltenen Angaben zum Brandschutz sind umzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	3. Die verkehrliche Erschließung für WA 1 ist nicht gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Grundstück WA 1 wird über die öffentliche Stichstraße, die sich über die Flurstücke 423 und 326 erstreckt, erschlossen.	
	4. Für die Löschwasserversorgung sind bei einer mittleren Gefahr (gemäß Begründung Löschwasser) der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 96 m³/h (entspricht 1.600 l/min) über 2 Stunden erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Formulierung „mittlere Gefahr der Brandausbreitung“ in der Begründung handelt es sich um einen Schreibfehler. Es ist dem vorhandenen Gebietscharakter und gemäß den Vorgaben der BauO LSA für die künftig mögliche Bebauung von einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung auszugehen. Die fehlerhafte Formulierung in der Begründung wird korrigiert. - kein Beschluss erforderlich,	
	Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Ein Nachweis ist noch zu erbringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Osterwieck stellt im Umkreis von 300 m Löschwasserentnahmestellen mit einer Kapazität von min. 48 m³/h über 2 Stunden zur Verfügung (Schreiben vom 02.08.2017). - kein Beschluss erforderlich	
	5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.		
	Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Frau Koch Tel.: 03941/5970-4517 E-Mail: kerstin.koch@kreis-hz.de		
	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. <u>Hinweis:</u> Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. <u>Hinweis:</u> Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941-69 99 240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.		
	Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulastträger Kreisstraßen Frau Bulla Tel.: 03941/5970-2604 E-Mail: marina.bulla@kreis-hz.de		
	<u>1. Kreisstraßenbelange</u> Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	<u>2. Straßenaufsicht</u> Gem. Pkt. 6.4.2 der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über zwei von der Heinrich-Heine-Str. abgehende öffentliche Stichstraßen. Durch die Stadt Osterwieck ist nachzuweisen, dass diese Stichstraßen den Status ei-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die von der Heinrich Heine Straße abgehenden Stichstraßen auf den Flurstücken 326, 423 und 410 zählen gem. Unterlagen der Stadt Os-	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	ner öffentlichen Straße besitzen und als Gemeinde- oder sonstige öffentliche Straße in das Bestandsverzeichnis der Stadt Osterwieck (§ 4 StrG LSA) aufgenommen wurden.	terwieck zum öffentlichen Straßenraum. - kein Beschluss erforderlich,	
	Gesundheitsamt / Vorbeugender Gesundheitsschutz Frau Jennert Tel. 03941/5970-2377 E-Mail: sandra.jennert@kreis-hz.de Dem o. g. Planentwurf wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt: • Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988-Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 - Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986Abwasserinstallation) zu berücksichtigen. • Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, zu genügen. • Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der TrinkwV 2001 in derzeit gültiger Fassung über das öffentliche Trinkwassernetz des TAZV Vorharz zu sichern. • Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung 2001 sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen. • Vor Einbindung der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV2001 eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt vorzulegen und dient als Entscheidungsgrundlage einer Leitungsfreigabe. Die Probenentnahme kann auch durch das Gesundheitsamt oder ein akkreditiertes Laboratorium. • Zur Legionellenprophylaxe sind im Warm-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben jedoch keine Relevanz für die vorliegende Planung. Die aufgeführten Vorgaben zur Verlegung von Trinkwasserleitungen, zu den hygienischen und sonstigen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung, zur Leitungsfreigabe, zur Legionellenprävention usw. sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können deshalb auch keinen Eingang in die Festsetzungen eines Bebauungsplanes finden. Die Inhalte eines Bebauungsplanes sind im § 9 BauGB abschließend festgelegt. Darüber hinaus gehende Festsetzungen sind nicht möglich. Die Hinweise finden keinen Eingang in die Planung. - kein Beschluss erforderlich,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	wassersystem die Anforderungen des DVG-W-Regelwerkes Arbeitsblatt 551 „Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums" und Arbeitsblatt W 553 „Bemessung von Zirkulationssystemen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen durchzusetzen. <u>Hinweise</u> • Die Entsorgung der anfallenden Abwässer muss unter Beachtung der geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen.		
	Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene, SG Lebensmittelüberwachung Frau Kühlmann Tel.: 03941/5970-6367 E-Mail: anne.kuehlmann@kreis-hz.de Auf der Grundlage lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Kapitel II Art. 3,4,5 , Anhang II - Allgemeine Hygienevorschriften für alle Lebensmittelunternehmer - Kapitel I, II, III, IV, V, VI und VII des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene in derzeit geltenden Fassung ergeht folgende lebensmittelhygienische Stellungnahme. Gegen den Planentwurf bestehen vonseiten des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Keine weiteren Hinweise hatten: • Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde • Umweltamt / Untere Forstbehörde • Umweltamt / Untere Wasserbehörde • Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde • FD Standortförderung • FD Planung - Bildungsbüro, Schulentwicklungsplanung, Sportförderung, Jugendhilfeplanung • Amt für Geb.- u. Schulverwaltung, KIGM, kreisl. Liegenschaften		
	(B) • Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen ist die letzte Änderung des Baugesetzbuches aufzuführen. Auch sollte geprüft werden, nach welcher geltenden Vorschrift der Bebauungsplan aufzustellen ist.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Angaben zur letzten Änderung des BauGB bzw. zur Aufstellung des BPlans werden überarbeitet.	
	• Im Punkt 6.4.3 der Begründung wird auf das Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich eines evtl. anzufertigenden Entwässerungskonzeptes verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich ist eine Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Hierzu ist zu bemerken, dass im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 (1) BauGB von der Genehmigungsfreistellung gemäß § 61 (2) BauO LSA Gebrauch gemacht werden.	durchgeführt worden. Diese hat ergeben, das das Niederschlagswasser mittels geeigneter Sickeranlagen auf den Grundstücken versickert werden kann. Die Begründung wird textlich ergänzt, das Gutachten in den Anhang aufgenommen und entsprechende textliche Festsetzungen werden in die Planzeichnung aufgenommen.	
	• Die Größe des Grundstücks WA 1 ist sicherlich hinsichtlich der Grundstücksgröße bebaubar. Jedoch erscheint das Baufeld - auch gerade auf Grund seines Zuschnitts - für ein Wohnhaus sehr klein. Hier sollte noch mal geprüft werden, inwieweit eine sinnvolle Bebauung möglich ist. Sollte die Gemeinde an dieser überbaubaren Grundstücksfläche festhalten weise ich vorsorglich darauf hin, dass eine Befreiung von der Festsetzung zur Baugrenze im vorliegenden Fall nicht möglich ist. Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Erläuterung wird der Begründung im Anhang ein Bebauungsvorschlag beigefügt. Diesem ist zu entnehmen, dass das Grundstück z.B. mit einem eingeschossigen EFH mit einer Grundfläche von ca. 175 m² bebaut werden kann. Dies entspricht einer GRZ von 0,29 für die Hauptnutzung. Bei eingeschossiger Bauweise gem. § 87 BauO LSA ist mit ausgebautem Dachgeschoss eine Wohnfläche von ca. 254 m² möglich. Dies wird als ausreichend angesehen.	
	Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.		
	Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel	Dem Hinweis wird gefolgt. - kein Beschluss erforderlich	
16	**Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz), Datum Stellungnahme: 26.06.2017**		
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, gegen das o.a. Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwände.		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Zu den vorhandenen Trink - und Abwasserleitungen im vorgenannten Gebiet teilen wir Ihnen folgendes mit. Der TAZV Vorharz ist für die Schmutzwasserentsorgung sowie für die Trinkwasserversorgung in der ÖL Osterwieck verantwortlich. Die Niederschlagsentwässerung befindet sich nicht in der Zuständigkeit des Verbandes. Die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Planauszug. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme sind deshalb beim Trink - und Abwasserzweckverband Vorharz die Anträge für die Versorgung mit Trinkwasser bzw. für die Abwasserentsorgung mit den dazugehörigen Angaben zu stellen. Mit freundlichen Grüßen Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz i.A. (Wilkerling) i.A. (Meinhardt)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
18	**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Huylandstr. 18,38820 Halberstadt, Eingang: 19.06.2017**		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte für den Neubau ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten, Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel, 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren. Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert. Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen, Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Frank Weber	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
19	**HALBERSTADTWERKE GmbH, Postfach 15 11, 38805 Halberstadt, Eingang: 09.06.2017**		
	Sehr geehrte Damen und Herren, das o. g. Vorhaben haben wir auf unsere Belange geprüft und teilen Ihnen mit, dass sich im geplanten Baugebiet keine Gasversorgungsleitung der HALBERSTADTWERKE befindet. Mit freundlichen Grüßen HALBERSTADTWERKE i.V. (Alexander Hübener) i. A. (Denny Vollmershausen)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Lt. Email der Halberstadtwerke (Hr. Denny Vollmershausen) vom 01.08.2017 ist eine Versorgung mit Gas über die Heinrich-Heine Straße möglich. Die Begründung wird angepasst.	

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale),
  Eingang: 31.07.2017,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale),
  Eingang: 09.06.2017
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15,

39104 Magdeburg,
Eingang: 02.06.2017,

- Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt,
  Eingang 30.06.2017,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt „Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt,
  Eingang: 096.06.2017,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt,
  Datum Stellungnahme: 08.06.2017,
- GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig,
  Eingang: 06.07.2017,
- Harzer Verkehrsbetriebe GmbH, Dornbergsweg 7, 38855 Wernigerode,
  Datum Stellungnahme: 12.06.2017,
- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt,
  Eingang: 30.05.2017
- Unterhaltungsverband Ilse – Holtemme, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg OT Drübeck,
  Eingang: 09.06.2017,
- Deutsche Bahn AG, Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig,
  Eingang: 01.06.2017,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Braunschweiger Straße 87 / 88, 38820 Halberstadt,
  Eingang: 24.05.2017.

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt,
  Eingang 02.06.2017.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:
Hessen, den 02.10.2017

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“
Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Abwägung 1. erneute Beteiligung TÖB gem. § 4a (3) BauGB

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“ - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, überarbeiteter Entwurf
Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung zur erneuten Beteiligung sowie benachbarter Städte und Gemeinden gem. § 4a Abs. 3 BauGB; Stand: 08.12.2017

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
4	**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg** **Datum Stellungnahme: 23.11.2017**		
	Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 27. Oktober 2017 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB die Unterlagen zu o. g. Vorhaben der Stadt Osterwieck zu. Zum Entwurf des Bebauungsplanes „Hinter dem Schützenkruge“ Planungsstand 03. März 2017 habe ich mit Schreiben vom 27.06.2017 (Az. 20221/31-00429.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist. Nach Prüfung des mir nunmehr vorliegenden überarbeiteten Entwurfes, Planungsstand 02.10.2017, halte ich die Feststellung vom 27.06.2017 weiterhin aufrecht. Im Auftrag Mühlner	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
6	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale** **Datum Stellungnahme: 07.11.2017**		
	Sehr geehrter Herr Ziehe, mit E~Mail vom 27.10.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans "Hinter dem Schützenkruge" in Osterwieck. Das LAGB hatte bereits folgende Stellungnahmen abgegeben: – 12.06.2017, Az.:32-22-34290-119112017-11073/2017 (zum Entwurf) – 28.09.2017, Email Frau Hähnel (zur Vorabstimmung erneute Beteiligung) Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Bergbau Für den überarbeiteten Entwurf gilt: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landes--amt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187) Geologie Es werden keine weiteren Hinweise gegeben. Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151) Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich, Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
12	**Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 15.11.2017**		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt: • Bebauungsplan „Hinter dem Schützenkruge“ der Stadt Osterwieck (Entwurf) Stand: Oktober 2017 Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange **(A)** sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht **(B)** Stellung. **(A)** **FD Kreisentwicklung/-planung / Raumordnung, Kreisentwicklung** Frau Jörger Tel.: 03941/5970-6316 E-Mail: kerstin.joerger@kreis-hz.de Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Hinweis: Hinsichtlich der Lage im VRG für Hochwasserschutz ist die Stellungnahme der zuständigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Wasserbehörde entscheidend.	- kein Beschluss erforderlich,	
	Umweltamt / Untere Abfallbehörde Herr Brennecke Tel.: 03941/5970-5701 E-Mail: andreas.brennecke@kreis-hz.de		
	Die Stellungnahme vom 27.06.2017 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde Herr Florschütz Tel. 03941/5970-5765 E-Mail: marcus.florschuetz@kreis-hz.de		
	Für den Geltungsbereich des B-Plans ist für eine Teilfläche des Flurstückes 317/61 der Flur 13 in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand eine altlastverdächtige Fläche unter der Kennziffer 15 085 230 4 00133 – ehem. Aschenkuhle erfasst. Dies betrifft die Süd – Westgrenze des Planbereiches und liegt ggf. außerhalb der Bebauungsgrenze. Da die Angaben im Altlastenkataster hierzu nicht sehr plausibel sind erfolgte im Beisein des Umweltamtes und der Bauverwaltung der Stadt Osterwieck im Juni 2017 eine Beprobung der potentiellen Ablagerungsfläche mittels 2 Baggerschurfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde Herr Florschütz Tel. 03941/5970-5765 E-Mail: marcus.florschuetz@kreis-hz.de		
	Für den Geltungsbereich des B-Plans ist für eine Teilfläche des Flurstückes 317/61 der Flur 13 in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand eine altlastverdächtige Fläche unter der Kennziffer 15 085 230 4 00133 – ehem. Aschenkuhle erfasst. Dies betrifft die Süd – Westgrenze des Planbereiches und liegt ggf. außerhalb der Bebauungsgrenze. Da die Angaben im Altlastenkataster hierzu nicht sehr plausibel sind erfolgte im Beisein des Umweltamtes und der Bauverwaltung der Stadt Osterwieck im Juni 2017 eine Beprobung der potentiellen Ablagerungsfläche mittels 2 Baggerschurfen. Hierbei konnte nur gewachsenes Erdreich (bis ca. 1,2 m unter GOK Mutterboden) angetroffen werden. Ascheablagerungen oder Fremd- bzw. Störstoffe wurden nicht aufgefunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. - kein Beschluss erforderlich,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast erneut besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen. Ev. aufgefundene belastete Materialien sind auch in abfalltechnischen Untersuchungen zu bewerten und nach entsprechender Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde des LK Harz zu entsorgen. § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen – Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Der vorliegende B – Plan zielt auf die Nutzungsänderung bereits überformter innerstädtischer Flächen ab, wobei grundsätzliche Neuversiegelungen an anderer Stelle vermieden werden, was aus Sicht der uBB positiv bewertet wird. **Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz** Frau Ziesenhenne Tel.: 03941/5970-4168 E-Mail: sybille.ziesenhenn@kreis-hz.de Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme vom 27.06.2017 behält bis auf die Zufahrten ihre Gültigkeit.		
	Die Zufahrt zum WA I und zum WA II sind über die öffentliche Straße Heinrich Heine geregelt. Sollten diese Straßen Sackgassen sein, sind Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich	Dem Hinweis wird gefolgt. Die geforderten Bewegungsflächen und Wendeanlagen werden in die Planung eingearbeitet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. **- Beschluss erforderlich**	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	auf die vorliegenden Unterlagen. **Umweltamt / Untere Wasserbehörde SG Abwasser** Herr Lindemann Tel. 03941/5970 5726, E-Mail: burkhard.lindemann@kreis-hz.de **Vorbemerkung** Gemäß Planung soll dass Niederschlagswasser in die städtischen Kanäle eingeleitet werden. Nach dem Kenntnisstand der UWB sind jedoch im dem Plangebiet Niederschlagswasserkanäle nicht vorhanden. Teilweise soll eine Versickerung ermöglicht werden. Im Plangebiet liegen jedoch hohe Grundwasserstände vor. Der Einbau von Rigolen muss daher sehr flach erfolgen, was einen erheblichen Bodenaustausch bis zum durchlässigen Bereich voraussetzt. Daher wird durch die Wasserbehörde die Einleitung in die Ilse favorisiert. **Ergebnis:** Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden. **Hinweise:** 1.) Für das Plangebiet ist eine Niederschlagswasserkonzeption zu erarbeiten, mit der Wasserbehörde abzustimmen und dem B-Plan beizufügen. (ggf. Textliche Festsetzung: “ NW Beseitigung hat gemäß Konzept für Niederschlagswasser zu erfolgen. 2.) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Versickerung muss dabei entsprechend des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, erfolgen. 3.) Eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrund-stücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll (§ 46 Abs. 2 WHG i. V. m. § 69 Abs. 1 WG	Diese Aussage ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Stadt Osterwieck nicht richtig. Der Niederschlagswasserkanal ist in der Erschließungsstraße an der Südgrenze des Plangebietes vorhanden. Zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes wird eine Untersuchung des Kanals durchgeführt und das Ergebnis mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	LSA). 4.) Der Grundstückseigentümer ist nach § 79bWG LSA zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet soweit nicht die Gemeinde / Abwasserverband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt. 5.) Für die beabsichtigte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu stellen. **Keine weiteren Hinweise hatten:** - Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde **(B)**		
	• Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen ist die letzte Änderung der Planzeichenverordnung aufzuführen. Auch sollte geprüft werden, nach welcher geltenden Vorschrift der Bebauungsplan aufzustellen ist.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst. - kein Beschluss erforderlich,	
	• Im Punkt 7.5 der Begründung wird auf das Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich eines evtl. anzufertigenden Entwässerungskonzeptes verwiesen. Hierzu ist zu bemerken, dass im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 (1) BauGB von der Genehmigungsfreistellung gemäß § 61 (2) BauO LSA Gebrauch gemacht werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem vorliegenden BPlan um einen so genannten Angebotsplan handelt, können keine konkreten Aussagen zur genauen Ausformung der künftigen Bebauung getroffen werden. Dies ist erst nach Erarbeitung der Bauvorlagen (Pläne, Erläuterungen usw.) möglich. Von der konkreten Planung hängt jedoch ab, ob, und wenn ja, in welchem Umfang ein Entwässerungskonzept notwendig ist. Für den Bebauungsplan wurde mittels einer Bodenuntersuchung festgestellt, dass die Erschließung i.S.d. Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich gesichert ist. Darüber hinausgehende Festsetzungen können aus den oben genannten Gründen (Angebotsplanung) nicht getroffen werden. Es sei an dieser Stelle, vorbehalt-	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		lich der beabsichtigten Prüfung, auch auf den oben bereits erwähnten Regenwasserkanal verwiesen.	
	Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.		
	Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.	- wird zur Kenntnis genommen, - kein Beschluss erforderlich,	
	Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von **3** Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.	Dem Hinweis wird gefolgt. - kein Beschluss erforderlich.	
	Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel		

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:
Hessen, den 08.12.2017

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“
Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Abwägung 2. erneute Beteiligung TÖB gem. § 4a (3) BauGB

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“ - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 2. erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 16.01.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
12	**Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 05.01.2017**		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt: Bebauungsplan „Hinter dem Schützenkruge“ der Stadt Osterwieck (Entwurf)Stand: Dezember 2017 Begründung Stand: Dezember 2017 Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung. **(A)** **Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde** Herr Florschütz Tel. 03941/5970-5765 E-Mail: marcus.florschuetz@kreis-hz.de Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise. **Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz** Frau Ziesenhenne Tel.: 03941/5970-4168 E-Mail: sybille.ziesenhenn@kreis-hz.de Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen vom 27.06.2017 und 15.11.2017 behalten bis auf Punkt 3 ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den genannten Stellungnahmen gegebenen Hinweise wurden in der Abwägung berücksichtigt und sind dem Abwägungsergebnis gemäß berücksichtigt oder nicht berücksichtigt worden.	
	Anm. d. Red: Nachstehend zur Übersicht die genannten Stellungnahmen und zugehörige Abwägung im Wortlaut:		
	Stellungnahme vom 27.06.2017: *„Zur vorgelegten Planung wird folgende Stellungnahme abgegeben.*	***Abwägung zur Stellungnahme vom 15.11.2017:***	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.	*„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,*	
	2. Die in der Begründung zum B-Plan enthaltenen Angaben zum Brandschutz sind umzusetzen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,*	
	3. Die verkehrliche Erschließung für WA 1 ist nicht gegeben.	*Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Grundstück WA 1 wird über die öffentliche Stichstraße, die sich über die Flurstücke 423 und 326 erstreckt, erschlossen.*	
	4. Für die Löschwasserversorgung sind bei einer mittleren Gefahr (gemäß Begründung Löschwasser) der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 96 m³/h (entspricht 1.600 l/min) über 2 Stunden erforderlich.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Formulierung „mittlere Gefahr der Brandausbreitung“ in der Begründung handelt es sich um einen Schreibfehler. Es ist dem vorhandenen Gebietscharakter und gemäß den Vorgaben der BauO LSA für die künftig mögliche Bebauung von einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung auszugehen. Die fehlerhafte Formulierung in der Begründung wird korrigiert. - kein Beschluss erforderlich,*	
	Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Ein Nachweis ist noch zu erbringen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Osterwieck stellt im Umkreis von 300 m Löschwasserentnahmestellen mit einer Kapazität von min. 48 m³/h über 2 Stunden zur Verfügung (Schreiben vom 02.08.2017). - kein Beschluss erforderlich*	
	5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich“*	
	Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.“		

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Stellungnahme vom 15.11.2017: *„Die Stellungnahme vom 27.06.2017 behält bis auf die Zufahrten ihre Gültigkeit.* *Die Zufahrt zum WA I und zum WA II sind über die öffentliche Straße Heinrich Heine geregelt. Sollten diese Straßen Sackgassen sein, sind Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.* *Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen“*	***Abwägung zur Stellungnahme vom 15.11.2017 im Wortlaut:*** *„Dem Hinweis wird gefolgt. Die geforderten Bewegungsflächen und Wendeanlagen werden in die Planung eingearbeitet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.“* **- Beschluss erforderlich**	
	Anm. d. Red: ab hier weiter mit der aktuellen Stellungnahme vom 05.01.2018 und der zugehörigen Abwägung:		
	Mit der Schaffung einer Wendeanlage, die gleichzeitig auch als Bewegungsfläche genutzt werden kann, ist die Problematik Zufahrt, Wendemöglichkeit und Bewegungsfläche geklärt. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen. **Umweltamt / Untere Wasserbehörde SG Abwasser** Herr Lindemann Tel. 03941/5970 5726, E-Mail: burkhard.lindemann@kreis-hz.de **Vorbemerkung** Umfang der Änderung ist lediglich die Nutzung einer Teilfläche als Wendehammer. **Ergebnis:** Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Hinweise aus der Stellungnahme vom 15.11.2017 beachtet und im Rahmen der Bebauung umgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Somit sind die Forderungen aus der Stellungnahme vom 15.11.2017 als erfüllt anzusehen. - kein Beschluss erforderlich, - wird zur Kenntnis genommen, - kein Beschluss erforderlich, Dem Hinweis wird gefolgt. Nachstehend werden zur Info die Stellungnahme vom 15.11.2017 und die zugehörige Abwägung im Wortlaut wiedergegeben.	
	Anm. d. Red: Nachstehend die Stellungnahme vom 15.11.2017 und zugehörige Abwägung im Wortlaut:		
	Stellungnahme vom 15.11.2017: ***„Vorbemerkung*** *Gemäß Planung soll dass Niederschlagswasser in die städtischen Kanäle eingeleitet werden. Nach dem Kenntnisstand der UWB sind jedoch*	***Abwägung zur Stellungnahme vom 15.11.2017 im Wortlaut:*** *„Diese Aussage ist nicht richtig. Der Niederschlagswasserkanal ist in der Erschließungsstraße an der*	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	im dem Plangebiet Niederschlagswasserkanäle nicht vorhanden. Teilweise soll eine Versickerung ermöglicht werden. Im Plangebiet liegen jedoch hohe Grundwasserstände vor. Der Einbau von Rigolen muss daher sehr flach erfolgen, was einen erheblichen Bodenaustausch bis zum durchlässigen Bereich voraussetzt. Daher wird durch die Wasserbehörde die Einleitung in die Ilse favorisiert. ***Ergebnis:*** *Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden.* ***Hinweise:*** • *Für das Plangebiet ist eine Niederschlagswasserkonzeption zu erarbeiten, mit der Wasserbehörde abzustimmen und dem B-Plan beizufügen. (ggf. Textliche Festsetzung: “ NW Beseitigung hat gemäß Konzept für Niederschlagswasser zu erfolgen.* • *Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Versickerung muss dabei entsprechend des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, erfolgen.* • *Eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrund-stücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll (§ 46 Abs. 2 WHG i. V. m. § 69 Abs. 1 WG LSA).* • *Der Grundstückseigentümer ist nach § 79bWG LSA zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet soweit nicht die Gemeinde / Abwasserverband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt.*	*Südgrenze des Plangebietes vorhanden.* *Zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes wurde eine Untersuchung des Kanals durchgeführt und das Ergebnis in den Anhang der Begründung aufgenommen.* *Damit ist auch dem auf der Vorbemerkung der Stellungnahme basierende Ergebnis und den zugehörigen Hinweisen die Grundlage entzogen. Sie sind somit unbeachtlich für die Planung.* *Das Ergebnis der Untersuchung des Kanals wurde der Unteren Wasserbehörde am 05.12.2017 per Mail übersandt.* *Hierzu wurde dann am 18.12.2017 nachstehende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde abgegeben.“*	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	• *Für die beabsichtigte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu stellen.*		
12a	**Landkreis Harz, Umweltamt / Untere Wasserbehörde SG Abwasser** **Postfach 1542, 38805 Halberstadt,** **Eingang Stellungnahme per Mail: 18.01.2017**		
	Sehr geehrte Damen und Herren, für die fragliche Einleitstelle existierte eine wasserrechtliche Erlaubnis unter dem Aktenzeichen n6733.03/26/02-98. Diese war jedoch bis zum 31.12.2003. befristet. Als Anlage füge ich den damaligen Schriftverkehr bei. Daraus ergibt sich, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG neu beantragt werden muss. Dies hat durch die Stadt Osterwieck zu geschehen, da diese Niederschlagswasserbeseitigungspflichtiger ist. MfG Lindemann Landkreis Harz A 67 / Untere Wasserbehörde Standort: Friedrich-Ebert-Straße 42 Haus II / Zimmer 367 Tel: 03941/5970-5726 Fax: 03941/5970-5767	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	
	Anm. d. Red: ab hier weiter mit der aktuellen Stellungnahme vom 05.01.2018 und der zugehörigen Abwägung:		
	Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulastträger Kreisstraßen Herr Leupold Tel. 03941/5970-2611, E-mail: uwe.leupold@kreis-hz.de <u>1.Kreisstraßenbelange</u> Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße. <u>2. Straßenaufsicht</u> Gem. Pkt. 6.5.2 der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über zwei von der Heinrich-Heine-Str. abgehende öffentliche Stich-	 - wird zur Kenntnis genommen, - kein Beschluss erforderlich, - wird zur Kenntnis genommen, - kein Beschluss erforderlich,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	straßen. Die südliche Stichstraße wird gem. Pkt. 7.5 mit einer Wendeanlage versehen.		
	Hinweise: 1. Damit die das Plangebiet erschließenden Stichstraßen (Nord und Süd) den Status einer öffentlichen Straße erhalten, sind sie als Ergänzung zur Heinrich-Heine-Str. als Gemeinde- oder sonstige öffentliche Straße in das Bestandsverzeichnis der Stadt Osterwieck (§ 4 StrG LSA) aufzunehmen.	- wird zur Kenntnis genommen, - kein Beschluss erforderlich,	
	2. Das Inhaltsverzeichnis des überarbeiteten Entwurfs ist um den neuen Pkt. 7.5 - Flächen für den Verkehr gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB - zu ergänzen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Inhaltsverzeichnis wird ergänzt. - kein Beschluss erforderlich.	
	(B)		
	• Im Punkt 7.5 der Begründung wird auf das Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich eines evtl. anzufertigenden Entwässerungskonzeptes verwiesen. Hierzu ist zu bemerken, dass im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 (1) BauGB von der Genehmigungsfreistellung gemäß § 61 (2) BauO LSA Gebrauch gemacht werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem vorliegenden BPlan um einen so genannten Angebotsplan handelt, können keine konkreten Aussagen zur genauen Ausformung der künftigen Bebauung getroffen werden. Dies ist erst nach Erarbeitung der Bauvorlagen (Pläne, Erläuterungen usw.) möglich. Von der konkreten Planung hängt jedoch ab, ob, und wenn ja, in welchem Umfang ein Entwässerungskonzept notwendig ist. Für den Bebauungsplan wurde mittels einer Bodenuntersuchung und durch Prüfung des vorhandenen Niederschlagswasserkanals festgestellt, dass die Erschließung i.S.d. Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich gesichert ist. Darüber hinausgehende Festsetzungen können aus den oben genannten Gründen (Angebotsplanung) nicht getroffen werden.	
	Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.		
	Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts an-	- wird zur Kenntnis genommen,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	deres aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von **3** Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel	- kein Beschluss erforderlich, Dem Hinweis wird gefolgt. - kein Beschluss erforderlich.	
23	**Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Braunschweiger Straße 87 / 88, 38820 Halberstadt, Eingang 22.12.2017**		
	ich möchte Sie bitten den 2. Satz in der Begründung zum B-Plan, im Punkt 6.5.3 Technische Infrastruktur/Abfallentsorgung, wie folgt zu ändern: Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt gemäß der zuvor genannten Satzung am Straßenrand der öffentlichen Straße „Heinrich-Heine-Straße“ (Hauptstraße). Die Stichwege werden im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung auf Grund der fehlenden Wendeanlagen nicht befahren. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Jörg Müller	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt. - kein Beschluss erforderlich.	
24	**Gemeinde Schladen-Werla, Fachbereich IV - Bau, Umwelt und Liegenschaften Am Weinberg 9, 38315 Schladen Eingang: 03.01.2018**		
	Guten Tag, die von der Gemeinde Schladen-Werla zu vertretenen Belange werden durch die o. g. Planung nicht berührt. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass Schladen und Hornburg Ortschaften der Gemeinde Schladen-Werla sind und keine Gemeinden der Samtgemeinde Schladen-Werla (sh. Seite 8 der Begründung).	- wird zur Kenntnis genommen, - kein Beschluss erforderlich, Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert. - kein Beschluss erforderlich.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Freundliche Grüße Im Auftrag Cordula Wulf		

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn,
  Datum Schreiben: 28.12.2017,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24, Sicherung der Landesentwicklung, Ernst-Kamieth-str. 2, 06112 Halle (Saale),
  Eingang: 10.01.2018,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt,
  Eingang: 05.01.2017,
- Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck,
  Datum Schreiben: 11.01.2018,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale,
  Datum Schreiben: 03.01.2018,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt,
  Eingang: 29.12.2018,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt,
  Eingang: 09.01.2018,

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt,
  Eingang: 09.01.2018.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:
Hessen, den 16.01.2018

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“
Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Abwägung 3. erneute Beteiligung TÖB gem. § 4a (3) BauGB

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“ - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 3. erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 15.05.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
04	**Ministerium für Landesentwlcklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg Eingang: 02.05.2018**		
	Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 16.04.2018 per e-Mail sowie am 17.04.2018 auf dem Postweg im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4a Absatz 3 BauGB die Unterlagen zu dem 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Hinter dem Schützenkruge" Stadt Osterwieck zu.		
	Zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Planungsstand 05.12.2017 habe ich mit Schreiben vom 09.01.2018 erneut festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist. Nach Prüfung des mir nunmehr vorliegenden überarbeiteten Entwurfes halte ich die Feststellung vom 05.12.2017 weiterhin aufrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich	
	<u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Inkrafttreten werden Satzungsplan und Begründung in Kopie übersandt. - kein Beschluss erforderlich	
	Im Auftrag Lautenschläger		
12	**Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt, Eingang 27.04.2018**		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt: • Bebauungsplan „Hinter dem Schützenkruge" der Stadt Osterwieck (Entwurf) Stand: April 2018 • Begründung Stand: April 2018		

BPlan "Hinter dem Schützenkruge“ - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 3. erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 15.05.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung. **(A)** **Umweltamt/ Untere Bodenschutzbehörde** Herr Florschütz . Tel. 03941/5970-5765 E-Mail: marcus.florschuetz@kreis-hz.de Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Die Hinweise aus der Stellungnahme des LK vom 05.01.2018 sind weiterhin gültig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhenne Tel.: 03941/5970-4168 E-Mail: sybille.ziesenhenn@kreis-hz.de Die Stellungnahme vom 27.06.2017 behält ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Zur verkehrlichen Erschließung ist folgendes anzumerken. Für WA I ist die Zufahrt, die Bewegungsfläche sowie das verlassen der Stichstraße für die Feuerwehrfahrzeuge nachgewiesen und akzeptabel. Die Zufahrt für WA II ist ebenfalls nachgewiesen, allerdings liegt die erforderliche Bewegungsfläche nicht vollständig auf der öffentlichen Verkehrsfläche und die erforderliche Wendemöglichkeit für die Feuerwehrfahrzeuge ist komplett in den bebaubaren Bereich des B-Plans verschoben worden, dem kann so nicht zugestimmt werden. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 - D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr", Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 - D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrzufahrt" in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, findet jedoch keinen Eingang in die Planung. Flächen für die Feuerwehr sind Bestandteil des Bauordnungsrechtes. Bauordnungsrechtliche Vorgaben sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können daher nicht in die planungsrechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes einfließen (vgl. § 9 BauGB). Der Nachweis der Flächen für die Feuerwehr erfolgt mit den sonstigen Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist in der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Damer & Partner der Nachweis zur feuertechnischen Erschließung geführt worden (siehe Anhang der Begründung). - kein Beschluss erforderlich,	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	in Feuerwehrzufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.		
	Umweltamt/ Untere Wasserbehörde SG Abwasser Herr Lindemann Tel. 03941/5970 5726, E-Mail: burkhard.lindemann@kreis-hz.de Belange wurden berücksichtigt. Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulastträger Kreisstraßen HerrLeupold Tel. 03941/5970-2611, E-mail: uwe.leupold@kreis-hz.de		
	<u>1 .Kreisstraßenbelange</u> Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,	
	<u>2. Straßenaufsicht</u> Gem. Pkt. 6.4.2 der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über zwei von der Heinrich-Heine-Str. abgehende öffentliche Stichstraßen. Durch die Stadt Osterwieck ist nachzuweisen, dass diese Stichstraßen den Status einer öffentlichen Straße besitzen und als Gemeinde- oder sonstige öffentliche Straße in das Bestandsverzeichnis der Stadt Osterwieck (§ 4 StrG LSA) aufgenommen wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die von der Heinrich Heine Straße abgehenden Stichstraßen auf den Flurstücken 326, 423 und 410 zählen gem. Unterlagen der Stadt Osterwieck zum öffentlichen Straßenraum. - kein Beschluss erforderlich,	
	(B) Im Punkt 7.5 der Begründung wird auf das Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich eines evtl. anzufertigenden Entwässerungskonzeptes verwiesen. Hierzu ist zu bemerken, dass im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 (1) BauGB von der Genehmigungsfreistellung gemäß § 61 (2) BauO LSA Gebrauch gemacht werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem vorliegenden BPlan um einen so genannten Angebotsplan handelt, können keine konkreten Aussagen zur genauen Ausformung der künftigen Bebauung getroffen werden. Dies ist erst nach Erarbeitung der Bauvorlagen (konkrete Pläne, Erläuterungen usw.) möglich. Von der konkreten Planung hängt jedoch ab, ob, und wenn ja, in welchem Umfang ein Entwässerungs-	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
		konzept notwendig ist. Für den Bebauungsplan wurde mittels einer Bodenuntersuchung (siehe Anhang der Begründung) und durch Prüfung des vorhandenen Niederschlagswasserkanals festgestellt, dass die Erschließung i.S.d. Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich gesichert ist. Darüber hinausgehende Festsetzungen können aus den oben genannten Gründen (Angebotsplanung) nicht getroffen werden. Weiterhin sei bemerkt, dass auch im Genehmigungsfreistellungsverfahren in den Bauvorlagen die Einhaltung der geltenden Vorschriften nachzuweisen ist. Insbesondere gilt dies für die Sicherung der Erschließung – und somit auch für den Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserentsorgung. Sollten hier Nachweise fehlen, so hat die Gemeinde nach Prüfung der Unterlagen das Recht, innerhalb der Frist nach § 61 (3) S. 2 zu erklären, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Auf diese Weise kann die Gemeinde das Beibringen der erforderlichen Bauvorlagen rechtlich durchsetzen. Der Hinweis findet keinen Eingang ind die Planung. - kein Beschluss erforderlich,	
	Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekanntwerden.		
	Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Ubersendung von 3 Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen derX-Planung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Inkrafttreten werden 3 Ausfertigungsexemplare übersandt sowie die Planung in die X-Planung eingestellt. - kein Beschluss erforderlich.	

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schöbel		
16	**Trink-und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz) Eingang: 04.05.2018**		
	Sehr geehrter Herr Schönfeld, unsere Stellungnahme vom 26.06.2017 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Stellungnahme vom 26.06.2017 ist bereits in die Planung eingeflossen. - kein Beschluss erforderlich	
	In diesem Rahmen möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Geschäftsstelle des TAZV Vorharz nicht wie auf der Seite 20 der Begründung beschrieben in Osterwieck befindet, sondern in der Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg.	Dem Hinwei wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert - keinBbeschluss erforderlich	
	Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme sind beim Trink - und Abwasserzweckverband Vorharz die Anträge für die Versorgung mit Trinkwasser bzw. für die Abwasserentsorgung mit den dazugehörigen Angaben zu stellen. Die Unterlagen stehen Online zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz i.A. (Strauch) i.A. (Meinhardt)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich	

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn,
  Datum Schreiben: 24.04.2018
- Deutsche Bahn AG, Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig,
  Email vom 19.04.2018,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Braunschweiger Straße 87 / 88, 38820 Halberstadt,
  Email vom 16.04.2018,
- GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig,
  Datum Schreiben: 23.04.2018,
- Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 38805 Halberstadt,
  Eingang: 19.04.2018,
- Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt,

Eingang: 27.04.2018,

- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt,
  Email vom 17.04.2018,
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8, 06484 Quedlinburg,
  Eingang: 27.04.2018,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15,
  Eingang: 26.04.2018,
- Eisenbahnbundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale),
  Eingang: 25.04.2018,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale),
  Eingang: 04.05.2018,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale,
  Eingang: 25.04.2018,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt,
  Eingang: 03.05.2018.

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:

- Gemeinde Nordharz, Fachbereich Bauen und Ordnung, Straße der Technik 4, 38871 Nordharz /OT Veckenstedt,
  Email vom 16.04.2018.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden ist keine Stellungnahme an unser Büro übergeben worden.

Zusammengestellt:
Hessen, den 15.05.2018

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen